

Verlag, 392 S., Abb., ISBN 978-3-7995-6769-5, EUR 52. – Das „Burgrecht“ bildete im Spät-MA ein schillerndes Rechtsinstrument. Während der Begriff im hohen MA häufig als Synonym für ein partikulares *ius civile* im Gegensatz zum Völkerrecht (*ius gentium*) verstanden und daher auch als Bezeichnung für das Stadtrecht verwendet wurde, entwickelte es sich im oberdeutschen und schweizerischen Raum zu einem Rechtstitel, der eine „Einbürgerung unter Ausnahmebedingungen“ (Gedinge) für natürliche und juristische Personen bezeichnete. Mit Hilfe des Burgrechts integrierten zunächst vor allem Stadtherren Kirchen, Klöster, Adlige und soziale Sondergruppen in einen städtischen Verband. Ein frühes Beispiel ist etwa die Übertragung eines Burgrechts 1251 in der Stadt Biel durch den Bischof von Basel an das Kloster Frienisberg mit den Worten, dass Abt und Konvent nunmehr in Biel Bürger seien, nach den üblichen Freiheiten solcher Städte. Im Laufe des späten MA waren es zunehmend die städtischen Obrigkeiten, die Burgrechte vergaben und diese nicht nur dazu nutzten, neue Bürger zu gewinnen, sondern auch vertragliche Bindungen mit anderen Städten und Gemeinden einzugehen. Die Komplexität und Flexibilität des Begriffs werden im ersten Abschnitt des Buchs umfassend (und kleinteilig) erörtert und dann auch im Anhang mit Editionen von Burgrechtsverträgen und mehreren Tabellen zu Burgrechtsklauseln, Geltungsdauer und spezifischen Inhalten deutlich gemacht. In den Hauptteilen stellt der Vf. zunächst die Personengruppen vor, die Burgrechtsverträge erhielten: Adel, Kirchen, Klöster, ländliche Kommunen sowie Sondergruppen wie Frauen, Juden oder Lombarden. Es folgt eine Darstellung der Burgrechtsurkunden und ihrer rechtlichen Inhalte und Klauseln. Deutlich wird dabei die sich ausweitende Funktion des Burgrechts: Über die Verträge mit Adel und Kirchen erlaubte das Burgrecht im 15. Jh. die politische Integration von ländlichen Kommunen, Tälern und Landschaften, deren gesamte Bevölkerung in das Burgrecht – in diesen Fällen auch „Landrecht“ genannt – aufgenommen wurde. Die vielfältigen Funktionen von Burgrechten vor dem Hintergrund konkreter politischer Rahmenbedingungen stehen im Mittelpunkt des zweiten Hauptteils. Ausgewählt wurden dafür die vier Beispiele Freiburg und Bern; Bern, Saanen und die Grafen von Greyerz; der Raronhandel von 1419; die Burg- und Landrechte im Alten Zürichkrieg. Mit den Fallbeispielen gelingt es dem Vf., seine Kernthese überzeugend zu untermauern: Burgrechte waren im späten MA im oberdeutsch-schweizerischen Raum ein attraktives und flexibles Rechtsinstrument, um die komplexen politischen Aushandlungsprozesse zwischen Städten und ihrem Umland zu steuern.

Thomas Ertl

Philipp HÖHN, Kaufleute in Konflikt. Rechtspluralismus, Kredit und Gewalt im spätmittelalterlichen Lübeck (Schwächediskurse und Ressourcenregime 11) Frankfurt / New York 2021, Campus Verlag, 429 S., ISBN 978-3-593-51397-3, EUR 39,95. – Wie konnte es den niederdeutschen Kaufleuten gelingen, erfolgreich Handel über große Distanzen zu treiben, obwohl sie sich weder auf hierarchisch organisierte Handelsfirmen noch auf einen institutionalisierten Finanzmarkt stützen konnten? Diese Frage beschäftigt die Hanseforschung seit vielen Jahren. Für Ulf Christian Ewert und andere lag das hansische